7449/J
vom (XXVIII. GP)

ANFRAGE

des Abgeordneten Christofer Ranzmaier
an den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus
betreffend **Einschränkung der Öffnungszeiten beim Tiroler „Hoamatkastl" und die ausstehende Ausnahme für digitale Selbstbedienungsläden**

Das Tiroler Unternehmen „Hoamatkastl" betreibt an den Standorten Langkampfen, Kundl, Kufstein und Söll personalfreie Selbstbedienungsgeschäfte, in denen regionale Lebensmittel heimischer Produzenten angeboten werden. Medienberichten zufolge wurden die Betriebsanlagen in den Jahren 2022 und 2023 durch die Bezirkshauptmannschaft Kufstein mit Betriebszeiten von täglich 0 bis 24 Uhr genehmigt. Nach einer anonymen Anzeige und einem anschließenden Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol musste der Betreiber die Öffnungszeiten jedoch einschränken. Sonntags bleiben die Standorte nunmehr geschlossen. Der Betreiber berichtet bereits von spürbaren Umsatzrückgängen.[1]

Damit ergibt sich die widersprüchliche Situation, dass eine Behörde den Betrieb einer Anlage rund um die Uhr genehmigt, der darin stattfindende Verkauf aufgrund des Öffnungszeitengesetzes aber dennoch zeitlich beschränkt bleibt. Für Unternehmer, die im Vertrauen auf einen rechtskräftigen behördlichen Bescheid Investitionen tätigen, ist eine derartige Rechtslage weder nachvollziehbar noch planungssicher.

Nach dem Öffnungszeitengesetz dürfen Verkaufsstellen grundsätzlich von Montag bis Freitag zwischen 6 und 21 Uhr sowie am Samstag zwischen 6 und 18 Uhr geöffnet werden. Die Gesamtoffenhaltezeit darf 72 Stunden pro Woche nicht überschreiten. An Sonn- und Feiertagen sind Verkaufsstellen grundsätzlich geschlossen zu halten. Die Warenabgabe aus Automaten ist zwar ausgenommen, begehbare Selbstbedienungsläden fallen nach der bisherigen Rechtsprechung jedoch grundsätzlich unter das Öffnungszeitengesetz.[2] Der Verwaltungsgerichtshof stellte dazu klar, dass eine Gesamtbetrachtung des technischen Automatisierungsgrades erforderlich ist und die Frage, ob vor oder nach der Warenentnahme bezahlt wird, nicht allein entscheidend sein kann.[3]

Die derzeitige Rechtslage benachteiligt insbesondere gemeinsame regionale Vermarktungsmodelle. Während ein Landwirt eigene Erzeugnisse im Rahmen der bäuerlichen Direktvermarktung grundsätzlich auch außerhalb der gewerblichen Ladenöffnungszeiten anbieten kann, unterliegt ein Selbstbedienungsladen bereits dann den strengeren Bestimmungen, wenn darin Produkte mehrerer heimischer Erzeuger verkauft werden.[4]

1 https://www.tt.com/artikel/30943139/rueckschlag-warum-das-hoamatkastl-seine-oeffnungszeiten-einschraenken-musste (aufgerufen am 09.10.2026)
2 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002816 (aufgerufen am 09.10.2026)
3 https://www.vwgh.gv.at/medien/mitteilungen/ra2024110033.html (aufgerufen am 09.10.2026)
4 Parlamentarische Anfrage betreffend „Gewerberecht für Dorfläden (7376/J)
Anfrage: https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/J/7376
Beantwortung: https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/AB/7276 (aufgerufen am 09.10.2026)

Die Bundesregierung hat den Reformbedarf selbst erkannt. Im Regierungsprogramm 2025-2029 wird ausdrücklich angekündigt:

> *„Nahversorger, die gänzlich digital oder in Randzeiten digital und ohne angestelltes Personal betrieben werden, werden aus dem Öffnungszeitengesetz ausgenommen."*[5]

Am 18. Juni 2026 wurde seitens der NEOS erklärt, die Umsetzung solle „so rasch wie möglich" erfolgen. Gleichzeitig wurde eingeräumt, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine Verhandlungen darüber stattfanden.[6] Bis heute wurde die angekündigte Ausnahme nicht geschaffen.

Das Problem ist seit Jahren bekannt. Bereits im Jahr 2020 forderte die FPÖ eine gesetzliche Lösung für Dorfläden, Direktvermarkter und Selbstbedienungsgeschäfte.[7] Dennoch bleiben regionale Unternehmer weiterhin mit Rechtsunsicherheit, eingeschränkten Öffnungszeiten und wirtschaftlichen Einbußen konfrontiert. Angesichts der eindeutigen Festlegung im Regierungsprogramm ist die Bundesregierung gefordert, die angekündigte Ausnahme rasch umzusetzen und für bestehende Selbstbedienungsläden eine klare und praxistaugliche Rechtsgrundlage zu schaffen.

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus nachstehende

Anfrage

1. Ist Ihnen der Fall des Tiroler Unternehmens „Hoamatkastl" bekannt?
 a. Wenn ja, seit wann?
 b. Welche Informationen liegen Ihnen über die Einschränkung der Öffnungszeiten und deren wirtschaftliche Auswirkungen vor?
2. Haben Sie oder Mitarbeiter Ihres Ressorts in diesem Zusammenhang Kontakt mit dem Unternehmen, der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, dem Land Tirol oder anderen beteiligten Stellen aufgenommen?
 a. Wenn ja, wann, mit wem und mit welchem Ergebnis?
3. Wie beurteilen Sie im Hinblick auf die Rechtssicherheit und den Vertrauensschutz der betroffenen Unternehmer den Umstand, dass eine Betriebsanlage behördlich mit Betriebszeiten von täglich 0 bis 24 Uhr genehmigt werden kann, obwohl der Verkauf während eines Teils dieser Zeiten aufgrund des Öffnungszeitengesetzes unzulässig ist?
 a. Sehen Sie diesbezüglich gesetzlichen oder verwaltungsinternen Handlungsbedarf?
 i. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden Sie ergreifen?
4. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der im Regierungsprogramm 2025-2029 angekündigten Ausnahme für Nahversorger, die gänzlich digital oder in Randzeiten digital und ohne angestelltes Personal betrieben werden?

5 https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8d78b028-70ba-4f60-a96e-2fca7324fd03/Regierungsprogramm_2025-2029.pdf , S. 34 (aufgerufen am 09.10.2026)

6 https://orf.at/stories/3433664/ (aufgerufen am 09.10.2026)

7 https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/1127 https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/1258 (aufgerufen am 09.10.2026)

 a. Welche konkreten Arbeiten wurden hierzu seit Beginn der laufenden Gesetzgebungsperiode vorgenommen?
 b. Wurde innerhalb Ihres Ressorts bereits ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet?
 c. Wurden Gutachten, Stellungnahmen oder Folgenabschätzungen erstellt bzw. beauftragt?
 d. Wurden bereits Gespräche mit anderen Bundesministerien, den Ländern, Interessenvertretungen oder sonstigen Organisationen geführt?
 i. Wenn ja, wann, mit wem und mit welchem Ergebnis?
5. Aus welchen Gründen fanden nach Angaben eines NEOS-Sprechers mit Stand 18. Juni 2026 noch keine Verhandlungen über die im Regierungsprogramm ausdrücklich vereinbarte Ausnahme für digitale und personalfreie Nahversorger statt?
 a. Welche Ressorts bzw. Regierungsparteien haben die Aufnahme entsprechender Verhandlungen bis zu diesem Zeitpunkt verhindert oder verzögert?
6. Bis wann beabsichtigen Sie, eine Regierungsvorlage zur Umsetzung der im Regierungsprogramm angekündigten Ausnahme für digitale und personalfreie Nahversorger vorzulegen?
 a. Welcher weitere Zeitplan ist für die parlamentarische Behandlung und das Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung vorgesehen?
7. Welche konkreten Voraussetzungen sollen Nahversorger künftig erfüllen müssen, um von den Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes ausgenommen zu werden?
 a. Welche Anforderungen sollen hinsichtlich des Automatisierungsgrades gelten?
 b. Sollen auch Hybridmodelle erfasst werden, die während bestimmter Zeiten mit Verkaufspersonal und außerhalb dieser Zeiten ohne Verkaufspersonal betrieben werden?
 c. Sind Beschränkungen nach Verkaufsfläche, Sortiment, Standort, Gemeindegröße oder Anzahl der Beschäftigten vorgesehen?
 d. Würden Selbstbedienungsgeschäfte nach dem Modell des Tiroler „Hoamatkastls" nach dem derzeitigen Planungsstand von der angekündigten Ausnahme erfasst werden?
8. Stimmt es, dass der tatsächliche Hintergrund der im Regierungsprogramm angekündigten Ausnahme vom Öffnungszeitengesetz darin besteht, auch personalfrei betriebene Selbstbedienungsfilialen großer Handelsketten zu ermöglichen?
 a. Wenn ja, wie begründen Sie, dass eine ausdrücklich für Nahversorger angekündigte Ausnahmeregelung auch großen Handelsketten zugutekommen soll?
 b. Wenn nein, durch welche konkrete gesetzliche Differenzierung gedenken Sie sicherzustellen, dass Filialen großer Handelsketten nicht von dieser Ausnahme erfasst werden?
9. Wie viele gänzlich oder teilweise personalfrei betriebene Selbstbedienungsläden, Verkaufscontainer oder vergleichbare Nahversorgungseinrichtungen bestehen derzeit in Österreich? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern)
 a. Wie viele davon unterliegen dem Öffnungszeitengesetz?

b. Wie viele davon fallen als bäuerliche Direktvermarkter oder aufgrund einer anderen Ausnahme nicht unter das Öffnungszeitengesetz?
c. Sollten Ihnen keine entsprechenden Zahlen vorliegen, ist eine österreichweite Erhebung geplant?
 i. Wenn nein, warum nicht?

10. Wie viele Verwaltungsstrafverfahren wegen Verstößen gegen das Öffnungszeitengesetz im Zusammenhang mit personalfreien Selbstbedienungsläden gab es seit dem Jahr 2021? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Bundesländern)
 a. Wie viele dieser Verfahren führten zu einer rechtskräftigen Bestrafung?
11. Welche Erlässe, Rundschreiben, Leitlinien oder sonstigen Vorgaben hat Ihr Ressort den Ländern bzw. Bezirksverwaltungsbehörden zur rechtlichen Behandlung personalfreier Selbstbedienungsläden übermittelt?
 a. Wurden diese Vorgaben infolge der einschlägigen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes angepasst?
 i. Wenn ja, wann und in welcher Form?
 b. Wenn keine entsprechenden Vorgaben bestehen, wie stellen Sie eine österreichweit einheitliche Vollziehung sicher?
12. Halten Sie es für sachlich gerechtfertigt, dass ein landwirtschaftlicher Direktvermarkter, der ausschließlich eigene Erzeugnisse anbietet, grundsätzlich nicht den Beschränkungen des Öffnungszeitengesetzes unterliegt, ein gemeinsamer regionaler Selbstbedienungsladen mit Produkten mehrerer heimischer Erzeuger hingegen schon?
 a. Wenn ja, wie begründen Sie diese unterschiedliche Behandlung?
 b. Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um gemeinsame regionale Vermarktungsmodelle mehrerer heimischer Produzenten rechtlich abzusichern?
 c. Sind bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung Übergangs- oder Sonderregelungen für bereits bestehende und behördlich genehmigte Selbstbedienungsläden vorgesehen?

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-02T14:37:42+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	